

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 25. April 2016 gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 26. November 2001, in der Fassung vom 1. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 77 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 73 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu 4 Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 7 Abs. 5 und § 15 a für die Dauer der restlichen Amtszeit der Vollversammlung in geheimer Abstimmung von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Ist kein Nachfolgemitglied vorhanden, ersetzt die Vollversammlung den freigewordenen Sitz durch ein Kammermitglied im Wege der mittelbaren Wahl gemäß § 15 a Abs.1-4. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 7 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

- (5) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder können gem. § 1 Absatz 3 die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:
 1. bis zu zwei Mitglieder in den Wahlgruppen I (Industrie) und II (Einzelhandel); jedoch höchstens ein Mitglied pro Wahlgruppe und Wahlbezirk;
 2. bis zu einem Mitglied in den Wahlgruppen IV und V (Vermittler, Banken und Versicherungen);
 3. bis zu einem Mitglied in der Wahlgruppe VIII (Dienstleistungen-alle anderweitig nicht genannten Wirtschaftszweige).

§ 15a „Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl“ wird neu wie folgt eingefügt:

- (1) Die in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 5 unmittelbar gewählten Mitgliedern oder dem Präsidium mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen.
- (3) Die Zuwahl setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass mit der Wahl eine sachgerechte Zuordnung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen



Bedeutung der in den Wahlgruppen und Wahlbezirken direkt gewählten Mitglieder der Gewerbegruppen erfolgt. Der Beschluss hat die nach § 7 Abs. 5 zu besetzenden Sitze einzeln zu benennen.

(4) Die Wahl wird für jeden Sitz schriftlich durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 16 bekanntzumachen.

(6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 15 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses die Vollversammlung tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlbezirk wählbar ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, 25. April 2016

Der Präsident

Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernd Meier